



BAUHERREN-MERKBLATT - AUSFÜHRUNG

Grenzzeichen/steine

Alle Grenzzeichen sind vor Baubeginn durch den Bauherrn festzustellen und durch rot markierte Pflöcke zu sichern. Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen/steinen ist umgehend beim ersten Bürgermeister anzuzeigen.

Bauaushub

Geplante Ablagerungen von Erdaushub auf gemeindlichen Deponien sind, eine Woche vor Baubeginn, beim ersten Bürgermeister anzumelden. Die Anfahrzeiten sind mit dem jeweiligen Deponiewärter abzustimmen: Schernfeld – Urban Rupert - Tel.: 08422/987598, Workerszell – Gabber Katharina – Tel.: 08421/80924, Schönfeld – Mühlenbeck Frank – Tel.: 08422/824. Die Gebühr beträgt 3 €/cbm.

Bauaushub bei vermuteten archäologischen Funden

Nachdem bisher keine archäologischen Funde im Gemeindebereich erfolgten, ist die vorherige Anmeldung des Bauaushubs beim Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Unterer Graben 37, 85049 Ingolstadt bzw. Herrn Christian Süppel, Sachgebietsleiter Denkmalpflege im Landratsamt Eichstätt nicht erforderlich.

Bauschutt

Die Gemeinde hat kein Endlager für Abfälle aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik usw. (Bauschutt). Mengen bis zu 1 cbm können in den Containern bei den Erdaushubdeponien abgegeben werden. Gebühr 3 €. Anfallendes Material bis zu 8 t kann an das Zwischenlager der Firma Daum nach Wintershof geliefert werden. Größere Mengen sind direkt an die Deponie der Firma Frankenschotter nach Treuchtlingen-Dietfurt zu liefern. Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 09142 802-0

Verunreinigung der Straßen

Der Bauherr ist verpflichtet, eine etwaige Straßenverunreinigung unverzüglich wieder zu beseitigen. Insbesondere beim Bauaushub muss auf die öffentliche Sicherheit und Reinlichkeit geachtet werden. Im Falle einer nicht beseitigten Verunreinigung wird im Wege einer für die Bauherren kostenpflichtigen Ersatzvornahme die Straßenreinigung veranlasst.

Besonders während der Bauzeit müssen einmal wöchentlich die Gehwege und Straßen gekehrt, die Straßensinkkästen und die Körbe der Noteinlaufschächte für das Mulden Rigolen System entleert werden.

Benutzung fremder Flächen für Baugeräte und Baumaterial

Das Lagern von Baugeräten und Baumaterialien (Kies, Sand, Steine u. a.) auf öffentlichen Flächen wie Gehweg oder Straße ist grundsätzlich untersagt. Nicht nur wegen eventueller Einschränkungen im Straßenverkehr sondern auch wegen möglicher Beschädigungen der öffentlichen Anlagen. In Einzelfällen kann nach schriftlichem Antrag eine Ausnahme mit Auflagen erteilt werden. Die Nutzung privater Grundstücksflächen bedarf der Zustimmung aller Grundstückseigentümer.

Schäden an öffentlichen Anlagen und deren Vermeidung

Soweit öffentliche Anlagen wie Parkplätze, Gehwege, Bordkanten, Baumbestände, Mulden – Rigolen, Straßenlampen, Schachtabdeckungen, usw. beschädigt werden, muss dies der Bauherr dem ersten Bürgermeister umgehend melden. Für Schäden die durch beauftragte Unternehmer entstehen haftet der Bauherr, wenn diese nicht umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Zur Vermeidung von Schäden bietet sich an: alle Schächte mit starken Folien abzudecken, Stahlplatten zu verlegen, Plätze für Lagermaterial mit Trassierungsbändern zu kennzeichnen, Balkenreste für LKW-Kräne bereitzulegen, Unternehmer vorab auf die Besonderheiten (z. B. Mulden Rigole) hinzuweisen und alle öffentlichen Anlagen täglich zu kontrollieren.

Stromanschluss

Anfragen über den Stromanschluss sind an die MDN Main-Donau Netzgesellschaft in 90461 Nürnberg, Hainstraße 34, Tel.: 0800/2715000 zu richten bzw. über die Homepage www.main-donau-netz.de möglich. Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist die „Information für Bauherren“ der MDN zu beachten.

Telefonanschluss, Internet

Über die vorzusehenden technischen Anlagen für die Installierung eines Telefonanschlusses gibt die Telekom Deutschland, Bauherrenberatung Tel.: 0800 3301903 bzw. www.telekom.de/bauherren Auskunft.

In der Regel ist schnelles Internet über die Telefonleitungen der Telekom Deutschland möglich. Die Prüfung bzw. Schnelligkeit ist über die Webseiten der Telekom abzufragen - www.telekom.de/breitbandausbau-deutschland . Verträge können auch mit anderen Anbietern geschlossen werden.

Wasseranschluss

Der Anschluss an die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserzweckverband Sappenfelder Gruppe. Nähere Auskünfte erteilt Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tel. Nr.: 08422/1684 oder der Wasserwart Tel. Nr.: 08421/7376.

Entwässerung

Vor der Bebauung eines Grundstücks ist die schriftliche Genehmigung der Gemeinde Schernfeld, Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt, unter Einreichung eines detaillierten Entwässerungslageplanes, zu beantragen. Eine Darstellung bereits im Bauantrag ist erwünscht.

Bei jedem Bauvorhaben sind zu beachten:

Grundstücksanschlüsse sind die Anschlussleitungen vom Hauptkanal bis einschließlich Kontrollschacht im Privatgrundstück. Die anfallenden Kosten, ab der Grundstücksgrenze, hat der Eigentümer zu tragen. Bei einer getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Regenwasser ist jeweils ein Grundstücksanschluss bzw. Kontrollschacht erforderlich. Die Kontrollschächte müssen zugänglich sein, d. h. eine Überdeckung z. B. mit Erdreich ist nicht möglich.

Die Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (z. B. Doppelhaus) hat der Eigentümer voll zu übernehmen.

Regenwasser ist stets auf eigenem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern. Sonst wird Regenwasser mit Schmutzwasser verunreinigt und muss auf der Kläranlage erst wieder getrennt bzw. mit behandelt werden. Als geeignete Maßnahmen für Ziegeldachflächen gelten der Bau von Regenwasserzisternen und die breitflächige Versickerung über eine bewachsene Oberbodenschicht wie z. B. Grasmulden oder Wiesen.

Im Landkreis Eichstätt (Karstgebiet) sind befestigte Verkehrsflächen bei größerer landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung grundsätzlich wasserundurchlässig, d. h. ohne Sandfugen zu errichten. Das darauf anfallende Niederschlagswasser gilt als verschmutzt und darf nur nach einer geeigneten Behandlungsmaßnahme (z.B. Versickerung über Grasmulden mit einer mindestens 20 cm starken Humusschicht) in den Untergrund (z.B. Rigole, Erdreich) eingeleitet werden. Alternativ ist die Einleitung des „verschmutzten“ Regenwassers in ein geeignetes Kanalnetz oder die Versickerung über, ein vom Deutschen Institut für Bautechnik zugelassenes, wasserundurchlässiges Pflaster möglich.

Entwässerungsrinnen und Hofeinfälle auf dem eigenen Grundstück verhindern das Regenwasser auf den Gehweg oder die Straße gelangt und so die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet (Glatteis, Aquaplaning, Verschmutzung, usw.).

Schmutzwasser ist über einen Revisionsschacht auf dem eigenen Grundstück, dem Mischwasser- bzw. Schmutzwasserkanal zuzuführen. Tiefliegende Räume z.B. Keller sind gegen Rückstau von Abwasser zu sichern.

Grundstücksentwässerungsanlage, beinhaltet sämtliche Entwässerungsleitungen und Bauten die zur Ableitung des Schmutz- oder Regenwassers auf dem Privatgrundstück gebaut werden. Der Anschluss der Anlage an das öffentliche Entwässerungsnetz muss dem eingereichten Entwässerungsplan entsprechen und vor Ort abgenommen werden. Das Verdecken aller Rohrleitungen ist erst nach der mängelfreien Abnahme durch den Klärwärter gestattet (Abnahmeprotokoll). Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, sind bis zur Bezugsfertigkeit, die gesetzlich geforderten Dichtigkeits- und Kamerabefahrungsnachweise vorzulegen, um die Anlage in Betrieb nehmen zu dürfen. Zu entwässernde Kellerräume die tiefer sind als der Grundstücksanschluss können durch eine Hebeanlage entwässert werden.

Mulden-Rigolen-Systeme dienen der Speicherung und der Versickerung von Regenwasser im Untergrund. Schädigungen durch Befahrung oder Verfüllung der Mulden und deren Noteinlaufschächten führen zur Verdichtung bzw. Verschlammung der Rigole. Die Rigole kann nur unverschmutztes Regenwasser aufnehmen (kein Dachmoos, Sand, Laub usw.). Feste Bestandteile bleiben im Anschlussrohr liegen und führen zu Rückstauproblemen. Das Überfahren der Rigole ist nur an den festgelegten Zufahrten erlaubt. Für Baufahrzeuge ist oft eine breitere Zufahrt notwendig, hier hat sich die Verlegung von Stahlplatten über die Mulden bewährt. Bauherren haften gegenüber der Gemeinde und den anderen Anliegern für die fachgerechte Reparatur auftretender Schäden entlang ihres Grundstücks noch nach Jahren.

Wenn das Mulden-Rigolen-System für die Straßenentwässerung und für die Grundstücksentwässerung gebaut wurde, darf der Überlauf der Ziegeldachflächen-Wasserzisternen in die Rigole eingeleitet werden, da hier die Zisterne als Kontrollschacht dient. Regenwasser aus Garagenzufahrten und anderen rein privat befestigten Flächen sollte erst nachdem es die bewachsene Mulde (20 cm Oberboden) passiert hat in die Rigole eingeleitet werden.

Schutz gegen Rückstau von Schmutz- und Regenwasser

Eigentümer sind in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tiefliegenden Abwasser-Ablaufstellen, vor allem im Keller mit Rückstauvorrichtungen zu versehen - siehe beigegefügtes Merkblatt. In die Rigolen darf nur vorher von festen Stoffen befreites Regenwasser eingeleitet werden. Der Einbau eines Filters im Regenwasser – Revisionsschacht, kurz vor dem Anschluss an die Rigole, ist stets erforderlich um Verstopfungen im Anschlussrohr durch Laub, Sand, Dachmoos usw. zu vermeiden.

Kaminkehrer

Die Abnahme von Kaminen und Heizungsanlagen erfolgt durch den zuständigen Kaminkehrer: Simon Günther; Wengener Straße 11; 91790 Nennslingen, Tel.: 09147/1567

Abfallentsorgung

Alteisen/Blechreste	Wertstoffhof	Klebebänder	Restmüll
Altholz	Wertstoffhof	Klebstoffe	Problemmüllsammlung
Beton	Bauschuttdeponie	Kunststofffolien	Wertstoffhof
Bitumenreste	Restmüll	Papier	Papiertonne
Bodenaushub	Erdaushubdeponie	Pappe und Kartonagen	Papiertonne
Bodenbeläge	Restmüll	 Pinsel	Restmüll
Dachziegel	Bauschuttdeponie	Plastik-Eimer (leer)	Gelber Sack
Elektrokleingeräte	Wertstoffhof	PU-Schaumdosen (ausgetrocknet)	Restmüll
Farbreste (flüssig)	Problemmüllsammlung	PU-Schaumdosen	Problemmüll
Fliesen	Bauschuttdeponie	PVC-Teile	Restmüll
Fugendichtungsmasse	Problemmüllsammlung	Silikon (ausgetrocknet)	Restmüll
Glaswolle	Restmüll	Styropor	Wertstoffhof, Gelber Sack
Kanister (Kunststoff, leer)	Gelber Sack	Steinwolle	Restmüll
Kehricht	Restmüll	Zementsäcke	Restmüll

Weitere Auskünfte erhalten Sie vom Landratsamt Eichstätt – Abfallberatung Tel.: 08421/70-295

Restmüll- bzw. Papiertonne können beim Frau Tratz in der VG Eichstätt bestellt werden.

Gelbe Säcke sind entweder im Wertstoffhof oder bei der VG Eichstätt, Zimmer Nr. 2 abzuholen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Der Bauherr hat bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung München, 80267 München bis spätestens einer Woche nach Baubeginn die Baumaßnahme anzuzeigen; z. B. online www.bgbau.de Im Eigenbaunachweis sind die Namen und Vornamen der bei den Bauarbeiten tätig gewordenen Personen (Nachbarn, Freunde, Bekannte, Verwandte, usw.) und die Zahl der von ihnen geleisteten Arbeitsstunden einzutragen. Der Meldebogen und ein Formblatt über den Eigenbaunachweis sind bei der Berufsgenossenschaft (Tel.: 089/12179-0, Telefax: 089/12179-516, E-Mail: mb7@bgbau.de) erhältlich.

Hausnummern bzw. Hausnummernschild

Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde. Das Hausnummernschild (weiße Schrift auf blauen Hintergrund mit Angabe Hausnummer und Straßename) kann der Hauseigentümer über die Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt oder direkt über <http://www.doerner-team.de/formulare> bestellen. Das Schild ist auf der Straßenseite am Hauseck, bei der sich der Haupteingang befindet, in einer Höhe von 2,30 m (ab Straßfläche) anzubringen. Die Schilder dienen Dritten zu einer schnellen Orientierung, nicht nur bei eigenen Notfällen.

Sichtwinkel bei Eckplätzen

An Einmündungen von öffentlichen Straßen und Wegen je nach Verkehrsklasse des Wegenetzes (Anlieger-, Sammel- oder Hauptverkehrsstraßen) sind entsprechend im Bebauungsplan festgelegte bzw. in dem Bauplan durch die Gemeinde eingezeichnete Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung sichtbehindernder Bepflanzung und Einfriedung, höher als 1,00 m von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Ebenfalls dürfen in diesen Sichtfeldern keine Gegenstände hinter stellt oder gelagert werden die dieses Maß überschreiten.

Regenwassernutzung

Bei Nutzung von Brunnen- bzw. Regenwasser, für die Speisung von Toilettenanlagen bzw. den Betrieb von Waschmaschinen, ist vorab die Inbetriebnahme der Gemeinde und dem Wasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Bei der Berechnung der Entwässerungsgebühren wird ein pauschaler Aufschlag von 25% auf den Verbrauch laut Wasserzähler als Ausgleich (geringerer Trinkwasserverbrauch am Wasserzähler) zum Ansatz gebracht. Auf Antrag kann auch ein eigens eingebauter und geeichter Wasserzähler anstatt des pauschalen Aufschlags der Berechnung zugrunde gelegt werden.

 Heizöllagerung

Jede Heizöllagerung muss dem Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht mittels Vordruck angezeigt werden. Für unterirdische Tankanlagen sind regelmäßig Überprüfungen durchführen zu lassen. Das gleiche gilt für oberirdische Heizöllagerungen von mehr als 1.000 Liter im Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet, ansonsten ab 10.000 Liter.

 Baubeginnsanzeige und Anzeige der Nutzungsaufnahme

Die Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Eichstätt überwacht den rechtzeitigen Eingang der Baubeginnsanzeige und der Anzeige der Nutzungsaufnahme. Bei der Gemeinde eingehende Anzeigen werden dorthin weitergeleitet. Je nach Vorhaben sind der Kriterienkatalog, die Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises, die Bescheinigung des Brandschutznachweises oder die Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung mit vorzulegen. Bei bestimmten Vorhaben sind die Nachweise zusätzlich durch einen Prüfsachverständigen überprüfen zu lassen.

 Bautafel und Briefkasten

Sobald mit der Bauausführung begonnen wird, ist die Anbringung einer Bautafel mit Anschrift und Angabe des Vorhabens, der Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers notwendig. Fremde Firmen bzw. Lieferanten sind so imstande die richtige Baustelle zu finden. Im zusätzlich angebrachten Briefkasten können Angebote und Mitteilungen, z. B. der Gemeinde, sauber und korrekt zugestellt werden.

 Gebäudeeinmessung

Neubauten und Gebäudeveränderungen werden vom Vermessungsamt ohne Antrag vermessen. Die Kosten der Einmessung, abgestuft nach Herstellungskosten des Gebäudes, sind vom Gebäudeeigentümer zu tragen.

 Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung und Entwässerungseinrichtung

Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so wird hierfür ein Beitrag nacherhoben. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung (z. B. Wohnhausanbau, Dachgeschoßausbau, erstmalige Bebauung eines Bauplatzes usw.).

 Bezugsfertigkeit

Die Bezugsfertigkeit bzw. die Fertigstellung eines Bauvorhabens sollte bei der Gemeinde gemeldet werden, damit diese das Finanzamt über die nötige Wertfortschreibung des Grundstücks informieren kann. Beim erstmaligen Einzug in ein neues Gebäude kann dieser Hinweis bei der An-/Ummeldung im Einwohnermeldeamt genannt werden.

 Wichtige Rufnummern

Bürgermeister: Ludwig Mayinger	08421/9740-23	Klärwärter : Günter Ziegelmeier	0171/8343511
Verwaltungsgem. Eichstätt (VG)	08421/9740-0		
VG (Restmüll-/Papiertonnen)	08421/9740-12	MDN - Störungsdienst Erdgas	01802/713600
Vermessungsamt Eichstätt	08421/9728-0	MDN - Störungsdienst Strom	01802/713538

 Hinweise

Die Bauherren sollten ihre Bauunternehmer oder eventuelle Rechtsnachfolger über die vorgenannten Bestimmungen in Kenntnis setzen und entsprechende Vorkehrungen (Schadensübernahme) treffen.

Die vorangestellten Kästchen sollten erst nach vollständiger Erledigung abgehakt werden um einen aktuellen Überblick noch offener Aufgaben zu haben.